

**Stellungnahme**

**von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Frank Schleicher**  
**zum Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und**  
**Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)**

**Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages vom 26.09.2023**

**Kontakt:**

**RA u. FA SozR Frank Schleicher**

**Fon: 0201/ 17 17 13 70**

**Fax: 0201/ 17 17 13 70**

**E-mail: [rae@kanzlei-shz.de](mailto:rae@kanzlei-shz.de)**

**Essen, 10.11.2023**

## Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

### I. Zur geplanten Gesetzesänderung des § 6 Abs. 2 BVFG n.F.

#### 1. Vorbemerkungen

Vorliegender Gesetzesentwurf erfolgt aufgrund einer für Spätaussiedlerbewerber ungünstigen Auslegung des § 6 Abs. 2 BVFG im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021, Az. 1 C 5.20. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht, wie aus dem Leitsatz zu entnehmen ist, entschieden, dass allein durch den Nachweis von Deutschkenntnissen (vom Level B1) ein Bekenntnis auf andere Weise nach § 6 Abs. 2 S. 2 BVFG nur erbracht werden kann, wenn der Betroffene kein ausdrückliches Bekenntnis zu einem anderen Volkstum abgegeben hat. Liegt ein derartiges Gegenbekenntnis vor, genügt nicht ein Verhalten, das nach dem Willen des Gesetzgebers ein Bekenntnis auf eine andere Weise darstellen kann, sondern es bedarf eines glaubhaften Abrückens von diesem Gegenbekenntnis (Rn. 21 der Entscheidung).

Der geänderte § 6 Abs. 2 BVFG n.F. würde dann wie folgt lauten:

#### § 6 Volkszugehörigkeit

(1) .....

(2) Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. **Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätserklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nicht deutschen Volkstum vor. Ernsthaft Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätserklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.** Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiärer vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.

Insoweit soll die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG in der Praxis eine erhebliche Beweiserleichterung für die Spätaussiedlerbewerber darstellen. Sie sollen nicht mehr erklären müssen, was sie zu der Änderung des Nationalitätseintrag bewogen habe und es soll ihnen nach der Änderung nicht mehr die ursprüngliche Eintragung einer anderen Nationalität als Gegenbeweis, dass man sich zuvor nicht zum deutschen Volkstum bekennen würde, in den Antrags- oder Klageverfahren entgegengehalten werden können.

## Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

### 2. Auswirkungen in der juristischen Praxis

Für die juristische Praxis bedeutet diese Gesetzesänderung einen erheblichen verfahrensrechtlichen Vorteil für den Spätaussiedlerbewerber, weil eine geänderte Nationalitätserklärung seitens des Spätaussiedlers kurz vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes oder im Zeitpunkt kurz vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nicht mehr von Seiten des BVA oder im gerichtlichen Verfahren vom Gericht geprüft werden darf, ob damals der Spätaussiedlerbewerber bei der Erstaussstellung der behördlichen Urkunden wollte, dass in der Urkunde eine andere Nationalität eingetragen wurde oder die Eintragung der Nationalität von staatlichen Stellen zwangsweise erfolgte.

Trotz dieser geplanten Änderung des Gesetzes müssen weiterhin die Antragsteller die Beweislast hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Feststellung des Spätaussiedlerstatus tragen.

Nun zu der Fallkonstellation in der eine Änderung der Nationalitätserklärung bis zum Verlassen des Spätaussiedlerbewerbers aus dem Aussiedlungsgebiet nicht erfolgt ist.

In diesem Fall muss er nach der neuen Regelung sich „**ernsthaft**“ darum bemüht haben, eine Änderung der Nationalitätserklärung vorzunehmen, damit die Eintragung der anderen Nationalität nicht als Gegenbekenntnis gewertet und der Antrag abgelehnt wird.

Durch den Begriff „**ernsthaft**“ ist vom Gesetzgeber ein unbestimmter Rechtsbegriff eingefügt worden, der je nach Einzelfall von Seiten des BVA auszulegen ist.

Dabei wäre aus Sicht der Praxis von Vorteil, wenn durch Beispiele in den Anwendungshinweisen der unbestimmte Rechtsbegriff erläutert wird, wenn nicht der Gesetzgeber entsprechende Beispielfälle normiert hat.

Im Ergebnis führt diese Gesetzesänderung sicherlich in der Praxis zu einer anzahlmäßig beachtenswerten Zunahme von positiv zu entscheidenden Anträgen.

Außerdem werden einige schon bestandskräftig gewordene und eigentlich abgeschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden können.

Allerdings ist eine Wiederaufnahme nur dann erfolgreich, wenn **allein** wegen der Annahme eines Gegenbekenntnisses wegen der früheren Eintragung der anderen Nationalität im Inlandspass, der Antrag damals abgelehnt wurde. Wurde der damalige Antrag auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft auch aus anderen Gründen abgelehnt, dann ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht erfolgversprechend.

## Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

### II. Zur geplanten Gesetzesergänzung in § 17 BVFG n.F.

Die Neuregelung unter § 17 „Datenaufbewahrung“ ist sehr sinnvoll, weil tatsächlich in der Vergangenheit im Rahmen der Verfahren den Spätaussiedlerbewerbern einige Unterlagen abhandengekommen sind und insofern durch die Neuregelung den Verfahrensbeteiligten sowie deren Angehörigen und Nachkommen die Möglichkeit geboten wird, die entsprechenden Bescheinigungen, die dann aufbewahrt wurden, anzufordern. Damit können sie Tatsachen nachweisen, die im Rahmen von Anträgen gegenüber den zuständigen Behörden bewiesen werden müssen. Durch diese Regelung in § 17 BVFG n. F. geraten sie daher nicht in Beweisnot.

Dies ist insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen z. B. nach dem Fremdrentengesetz (FRG) gegenüber dem Rentenversicherer für die Beteiligten von erheblicher Bedeutung.

Ebenso ist für die Praxis die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen wichtig zur Darlegung von Rechtsansprüchen nach Art. 116 Abs. 1 GG.

### III. Zur Gesetzesänderung in § 4 BVFG durch Anfügung des Abs. 4

#### 1. Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber möchte aus nachvollziehbaren Gründen auf die aktuelle Gefahrenlage der Spätaussiedlerbewerber, die in Kriegsgebieten oder direkt angrenzenden Gebieten ihren Wohnsitz haben, durch die Anfügung eines Abs. 4 in § 4 BVFG reagieren, damit die Spätaussiedlerbewerber im Falle einer Flucht aus dem Aussiedlungsgebiet weiterhin ihren Anspruch auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft behalten.

Die geplante Ergänzung des § 4 BVFG durch Abs. 4 lautet:

- (4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Abs. 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Mögliche Kriterien sind etwa das Aussiedlungsgebiet oder die Aufenthaltsdauer.

## Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

### 2. Auswirkungen in der juristischen Praxis

Für die juristische Praxis bedeutet diese Regelung, dass aufgrund von Situationen in denen eine Gefahr für Leib und Leben der Spätaussiedlerbewerber besteht, sie ohne ihre Ansprüche auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft zu verlieren, gleichwohl ihre Anträge erfolgreich weiterführen können und keine Ablehnung des Antrages erfolgen könnte, weil sie nicht bis zur Ausreise an ihrem Wohnsitz – wie es ansonsten in § 4 Abs. 1 BVFG vorgesehen ist – verblieben sind.

Die Konkretisierung soll durch eine Rechtsverordnung des o. g. Ministeriums erfolgen. Dies wäre rechtlich unbedenklich, soweit dies durch Art. 80 Grundgesetz gedeckt ist. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß in der Verordnung bestimmt werden.

In der Praxis könnten dann allerdings noch folgende Rechtsfragen aufkommen, die in der Verordnung konkret beantwortet werden sollten:

- Stellt die Flucht aus einem Vertreibungsgebiet, das an ein Kriegsgebiet angrenzt, in ein Nicht-Vertreibungsgebiet ein „Verlassen“ im Sinne des § 4 Abs. 1 BVFG dar?
- Stellt die Rückkehr aus dem kriegsbedingt aufgesuchten Nicht-Vertreibungsgebiet in das ehemalige Kriegsgebiet (Vertreibungsgebiet) eine neue freiwillige und damit anspruchsverneinende Wohnsitznahme dar?
- Dürfen Angehörige, die in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden sollen oder gar schon nach Erteilung des Bescheides einbezogen worden sind, dennoch nach Deutschland einreisen, wenn aufgrund der kriegsbedingten Folgen der Spätaussiedlerbewerber zuvor stirbt?

Wenn man eine Regelung schaffen will, die den Spätaussiedlerbewerbern und ihren einzubeziehenden Familienmitgliedern in derartigen Notsituationen helfen soll, dass sie nicht durch die Notsituation, in die sie unverschuldet hineingeraten sind, ihre Ansprüche verlieren, dann sollten auch solche Fallkonstellationen zugunsten der Antragsteller geregelt werden.

Es könnte vom Gesetzgeber zudem in Betracht gezogen werden, ob diese kriegsbedingten Ausreisen der Spätaussiedler aus dem Vertreibungsgebiet nebst den damit verbundenen Folgen, den besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 1, Satz 2 BVFG gleichzusetzen sind.